

Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit entwickelten Kriterien gelten auch für ein vor erweiterter Öffentlichkeit durchzuführendes Kassationsverfahren.

Das Oberste Gericht der DDR führte am 3.7.1973 ein Kassationsverfahren im Gebäude des Kreisgerichts Zossen — unter Einbeziehung der Vorsitzenden der Verkehrs sicherheitsaktive des Kreises, der Mitarbeiter der Arbeitsschutzinspektionen und weiterer gesellschaftlicher Kräfte durch. Das Kassationsurteil wurde veröffentlicht.⁶

12.2.4. Die Kassationsentscheidungen

Das Kassationsgericht entscheidet stets durch *Urteil*, auch wenn sich der Kassationsantrag gegen einen Beschluß richtet. Mit dem Urteil nimmt das Kassationsgericht im Rahmen des geltenden Rechts und der vom Obersten Gericht erarbeiteten Grundsätze für die Rechtsanwendung und Strafpolitik im konkreten Verfahren und darüber hinaus — je nach dem Anlaß für die Kassation — auch auf die Leitung der Strafrechtsprechung Einfluß. Das Kassationsurteil muß sichern, daß die gesellschaftlichen Zusammenhänge, die der Straftat zugrunde lagen, aufgedeckt und entsprechend den jeweiligen konkreten Bedingungen in der neuen gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden.

Das Kassationsurteil hat im Tenor klar zum Ausdruck zu bringen, in welcher Hinsicht die angegriffene Entscheidung geändert oder aufgehoben wurde, so daß keine Mißverständnisse über den Rechtszustand nach Durchführung des Kassationsverfahrens bestehen. Die Begründung des Kassationsurteils unterscheidet sich in Inhalt und Aufbau nicht prinzipiell von anderen Urteilen. Auch für sie gelten die Forderungen nach Konzentration auf das Notwendige. In der Regel umfassen die Gründe des Kassationsurteils die Prozeßgeschichte, den Kassationsantrag und die Begründung der Entscheidung bei gründlicher Analyse der aufgeführten Mängel in der angegriffenen Entscheidung.

Der *erfolgreiche Kassationsantrag* führt zur gänzlichen oder teilweisen *Aufhebung* der angegriffenen Entscheidung (§ 321 Abs. 1 StPO). Hierbei ist zu beachten, daß der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag nicht zu einer höheren Strafe führen darf und der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag auch zu einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten führen kann (§ 321 Abs. 2 und 3 StPO). Erweist sich der Kassationsantrag als *nicht begründet*, so wird er durch Urteil des Kassationsgerichts als unbegründet zurückgewiesen.

Das Kassationsgericht kann gemäß § 322 Abs. 1 StPO unter der Bedingung *selbst entscheiden*, daß der der Entscheidung des Instanzgerichts zugrunde liegende Sachverhalt nicht beanstandet wird, und wenn

- nur der Schuldspruch zu ändern ist ;
- in Übereinstimmung mit dem Staatsanwalt eine gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe oder eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe auszusprechen oder von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist;

⁶ Vgl. „OG-Urteil vom 3. 7.1973“, NJ, 17/1973, S. 517 f.; R. Schröder, „Anmerkung zum OG-Urteil vom 29. 10. 1974“, NJ, 2/1975, S. 56 ff.